

RS OGH 2004/4/19 5Ob21/04f, 5Ob155/18g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.2004

Norm

MRG §12a Abs2

MRG §12a Abs3

Rechtssatz

Das dem Vermieter durch § 12a Abs 2 und 3 MRG eingeräumte Anhebungsrecht setzt grundsätzlich einen Machtwechsel in der Mieter-Gesellschaft voraus. Dieses vom Gesetzgeber offenbar am Recht der Kapitalgesellschaft entwickelte Konzept, das konsequenter Weise dem Kippen der Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschaft entscheidende Bedeutung beimisst, lässt sich allerdings auf Personenhandelsgesellschaften nur mit Einschränkungen und Modifikationen übertragen. Insbesondere in Kommanditgesellschaften kann sich eine entscheidende Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten aus vielerlei Umständen ergeben, die nicht in eine einfache Formel für die "Berechnung" des Machtwechsels zu bringen sind.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 21/04f
Entscheidungstext OGH 19.04.2004 5 Ob 21/04f
- 5 Ob 155/18g
Entscheidungstext OGH 06.11.2018 5 Ob 155/18g
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118945

Im RIS seit

19.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at